

Merkblatt:

## Tierseuchenbekämpfung – Rinderhalter- Untersuchungspflichten

### **Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR/IPV) – Bovine Herpesvirusinfektion-1 (BHV1)**

Deutschland besitzt die Anerkennung als IBR-freie Region gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG. Zur Aufrechterhaltung des Status sind in Mutterkuh- und Kalbinnenaufzuchtbetrieben in Bayern seit März 2024 nur noch stichprobeartige Einzeltierblutuntersuchung erforderlich. Die Stichprobe bezieht sich jährlich auf 20 % der Betriebe, so dass innerhalb von 5 Jahren alle Betriebe untersucht sind. Die Anzahl der zu untersuchenden Rinder im Bestand wird anhand eines Stichprobenschlüssels, der sich auf die über 12 Monate alten gehaltenen Rinder bezieht, ermittelt. Die Untersuchung erfolgt bevorzugt bei über 24 Monate alten Rindern.

In Milchviehbeständen erfolgt die Untersuchung weiterhin über die Sammelmilch.

Rinder aus Endmastbeständen (= keine Geburten und ausschließliche Abgabe von Rindern zur Schlachtung) unterliegen der Untersuchungspflicht nicht, wenn sie keinen Kontakt zu gehaltenen Rindern anderer Bestände haben.

### **Brucellose (BRC)/Enzootische Bovine Leukose (EBL)**

Seit März 2024 sind in Bayern in Mutterkuh- und Kalbinnenaufzuchtbetrieben wie bei IBR/IPV nur noch stichprobeartige Einzeltierblutuntersuchungen erforderlich. Die Untersuchung auf IBR, BRC und EBL kann mit einer Probe erfolgen.

In Milchviehbetrieben erfolgt die Untersuchung weiter über die Sammelmilch.

Endmastbestände ohne Kontakte zu anderen Beständen werden ebenfalls nicht untersucht.

### **Bovine Virus Diarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)**

Die 2011 eingeführte Pflichtbekämpfung von BVD/MD bedeutet für Rinderhalter insbesondere Folgendes:

1. **Untersuchungspflicht:** Jedes ab 01.01.2011 geborene Rind ist nach oder gleichzeitig mit der amtlichen Kennzeichnung zum Nachweis des Antigens des BVD-Virus (BVDV) oder - Genoms zu beproben, jedoch *nicht später als 20 Tage nach der Geburt* oder bei früherer Abgabe aus dem Bestand bereits vorher auf das BVD-Virus zu untersuchen.
2. **Viehverkehr nur mit Status „BVDV-unverdächtig“:** Jedes Rind, das aus einem Bestand verbracht wird, muss den Status „BVDV-unverdächtig“ besitzen. Dies gilt auch für vor dem 01.01.2011 geborene Rinder. Den durch eine einmalige negative Untersuchung erlangten Status „BVDV-unverdächtig“ behält ein Rind lebenslang. Der erforderliche Nachweis des Status „BVDV-unverdächtig“ ist über die HI-Tier Datenbank oder mit Aufdruck auf das Stammdatenblatt möglich.

Seit 26.09.2023 gilt ganz Bayern als seuchenfrei in Bezug auf BVD. Die Aufrechterhaltung des BVD-Betriebsstatus „unverdächtig“ erfordert, dass nur BVD-unverdächtige Einzeltiere im Bestand stehen. Falls dies nicht der Fall ist, sind Handelshemmnisse für den Bestand und auch eine Gefährdung des Status des gesamten Landkreises als „seuchenfrei von BVD“ möglich.

**Die fristgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen liegt in der Verantwortung des Tierhalters. Neben der Unterstützung des Tierarztes bei der Untersuchung ist der Tierhalter auch für die Schaffung einer geeigneten verletzungssicheren Fixiermöglichkeit für seine Rinder verantwortlich.** Für weitere Auskünfte steht das Veterinäramt Regen zur Verfügung. Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Nichtbeachtung der Vorgaben den Bekämpfungsfortschritt gefährdet und zudem Ordnungswidrigkeiten darstellen.